

S t a d t    Attendorf  
- Bauverwaltungsamt -

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betr.: 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 5 b "Auf der Ennert"

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf hat in der Sitzung am 7. Juli 1993 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Auf der Ennert" mit Begründung vom 7. Juli 1993 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Die auf dem Grundstück Gemarkung Attendorf, Flur 34, Flurstück 541, festgesetzte überbaubare Fläche wird durch Neufestsetzung der Baugrenzen um 2,75 m nach Osten verschoben.

Durch die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Auf der Ennert" mit dem o. a. Änderungsinhalt wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Das Änderungsgebiet liegt im mittleren Bebauungsplanbereich an der Straße "Auf der Ennert" und erfasst lediglich das Grundstück Gemarkung Attendorf, Flur 34, Flurstück 541.

Die von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Eigentümer der von den Änderungen berührten benachbarten Grundstücke haben Bedenken und Anregungen gegen die Bauleitplanänderung nicht vorgetragen.

Der geänderte Bauleitplan Nr. 5 b "Auf der Ennert" sowie die Begründung vom 7. Juli 1993 liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorf - Bauverwaltungsamt -, 57439 Attendorf, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer 210, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Bekanntmachungsanordnung

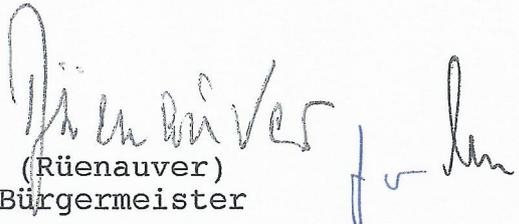
Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorf am 7. Juli 1993 als Satzung beschlossene 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 b "Auf der Ennert" einschl. Begründung vom 7. Juli 1993 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorf Nr. 5 b "Auf der Ennert" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Stadtdirektor hat den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet, oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Attendorn, 18. August 1993

  
(Rüenauver)  
Bürgermeister